

**Vollstreckungsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Vollzug von Freiheits- und Jugendstrafen, Sicherungsverwahrung, Jugendarrest sowie anderen Haftarten und für die Unterbringung von psychisch Kranken (Vollstreckungsplan für das Land Mecklenburg-Vorpommern)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Vom 16. Mai 2022 – III 240 - 4431-9SH/1 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 312 - 19

Aufgrund des

- § 102 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Mai 2013 (GVOBl. M-V S. 322), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1254, 1283) geändert worden ist,
- § 107 Absatz 1 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Mai 2013 (GVOBl. M-V S. 348, 430), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1254, 1290) geändert worden ist,
- § 110 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 427), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1254, 1285) geändert worden ist,
- § 86 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 763), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1254, 1287) geändert worden ist,
- § 35 des Jugendarrestvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 302), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1254, 1292) geändert worden ist,

erlässt das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

und aufgrund des

- § 38 Absatz 1 des Psychischkrankengesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 593), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 410) geändert worden ist,

erlässt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz folgende Verwaltungsvorschrift:

#### Inhaltsübersicht

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>		
1.1	Sachliche und örtliche Zuständigkeit	2.3	Vollzug von Unterbringungsbefehlen nach § 275a Absatz 6 der Strafprozessordnung und der Sicherungshaft nach § 453c der Strafprozessordnung
1.2	Übersicht über die Einrichtungen des Justizvollzuges und des Jugendarrestes	2.4	Vollzug von Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug
1.3	Übersicht über die Einrichtungen des Maßregelvollzuges	2.5	Vollzug von Jugendstrafe bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres im geschlossenen Vollzug
1.4	Aufsichtsbehörden	2.6	Vollzug von Freiheitsstrafe und Jugendstrafe im offenen Vollzug
<b>2</b>	<b>Zuständigkeiten der Justizvollzugseinrichtungen</b>	2.7	Vollzug von Sicherungsverwahrung
2.1	Vollzug von Untersuchungshaft	2.8	Vollzug von Jugendarrest
2.2	Abweichungen von der örtlichen Zuständigkeit bei Untersuchungshaft		

2.9	Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft	4	<b>Zuständigkeiten der Einrichtungen des Maßregelvollzuges</b>
2.10	Vollzug von Auslieferungs- und Durchlieferungshaft	4.1	Unterbringung von Patienten nach § 63 des Strafgesetzbuches
2.11	Vollzug von Polizeigewahrsam nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz	4.2	Unterbringung von Patienten nach § 64 des Strafgesetzbuches
2.12	Vollzug von Strafhaft nach dem Wehrstrafgesetz, Freiheitsstrafe und Jugendhaft an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr	4.3	Unterbringung von Patienten nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes
<b>3</b>	<b>Besondere Zuständigkeiten der Justizvollzugseinrichtungen</b>	4.4	Unterbringung von Patienten nach § 126a der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 63 des Strafgesetzbuches
3.1	Vollzug von Freiheitsstrafe und Jugendstrafe in Unterbrechung der Untersuchungshaft	4.5	Unterbringung von Patienten nach § 126a der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 64 des Strafgesetzbuches
3.2	Kranke und pflegebedürftige Inhaftierte		
3.3	Übergabe- und Übernahmebehörden für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten	4.6	Unterbringung nach § 463 der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 453c der Strafprozessordnung
3.4	Mutter-Kind-Einrichtungen	4.7	Abweichungen
		<b>5</b>	<b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	1.2	Übersicht über die Einrichtungen des Justizvollzuges und des Jugendarrestes		
1.1	Sachliche und örtliche Zuständigkeit				
1.1.1	Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der nachfolgend benannten Justizvollzugsanstalten, der Jugendanstalt und der Jugendarrestanstalt sowie der Einrichtungen des Maßregelvollzuges richtet sich nach den folgenden Bestimmungen.			Justizvollzugsanstalt Bützow Kühlungsborner Straße 29a 18246 Bützow Telefon: (038461) 55-0 Telefax: (038461) 55-2105 E-Mail: poststelle@jva-buetzow.mv-justiz.de	Justizvollzugsanstalt Stralsund Franzeshöhe 12 18439 Stralsund Telefon: (03831) 665-0 Telefax: (03831) 665-215 E-Mail: poststelle@jva-stralsund.mv-justiz.de
1.1.2	Die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, des Jugendarrestvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, des Psychischkrankengesetzes sowie die Vorgaben der Strafvollstreckungsordnung und des Jugendgerichtsgesetzes bleiben unberührt.			Justizvollzugsanstalt Waldeck Zum Fuchsbau 1 18196 Dummerstorf Telefon: (038208) 67-0 Telefax: (038208) 67-105 E-Mail: poststelle@jva-waldeck.mv-justiz.de	Jugendanstalt Neustrelitz Am Kaulksee 3 17235 Neustrelitz Telefon: (03981) 2396-0 Telefax: (03981) 2396-214 E-Mail: poststelle@jva-neustrelitz.mv-justiz.de
1.1.3	Bei der Bestimmung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Vollzugsanstalten sind die §§ 23 und 24 der Strafvollstreckungsordnung zu beachten. Soweit unter Nummer 2 auf die Dauer einer Freiheitsstrafe abgestellt wird, ist die Vollzugsdauer (§ 23 Absatz 1 der Strafvollstreckungsordnung) zu Grunde zu legen.			Justizvollzugsanstalt Neustrelitz Am Kaulksee 3 17235 Neustrelitz Telefon: (03981) 2396-0 Telefax: (03981) 2396-214 E-Mail: poststelle@jva-neustrelitz.mv-justiz.de	Jugendarrestanstalt Neustrelitz Am Kaulksee 3 17235 Neustrelitz Telefon: (03981) 2396-0 Telefax: (03981) 2396-167 E-Mail: poststelle@jva-neustrelitz.mv-justiz.de
1.1.4	In Sachen, in denen im ersten Rechtszug in Ausübung von Gerichtsbarkeiten des Bundes entschieden worden ist, richtet sich die sachliche Zuständigkeit der Vollzugsanstalten nach den Nummern 2 und 3.				

## 1.3 Übersicht über die Einrichtungen des Maßregelvollzuges

Universitätsmedizin  
Rostock  
Klinik für Forensische  
Psychiatrie  
Gehlsheimer Straße 20  
18147 Rostock  
Postanschrift:  
Postfach 10 08 88  
18055 Rostock  
Telefon: (0381) 4944805  
Telefax: (0381) 4944802  
E-Mail: birgit.voellm@  
med.uni-rostock.de

HELIOS Hansekllinikum Stralsund  
Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie  
Rostocker Chaussee 70f  
18437 Stralsund  
Telefon: (03831) 45-2200  
Telefax: (03831) 45-2205  
E-Mail: forensik.stralsund@helios-gesundheit.de

## 1.4 Aufsichtsbehörden

## 1.4.1 Aufsichtsbehörde für die benannten Anstalten des Justizvollzuges und Jugendarrestes ist das

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und  
Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern  
Puschkinstraße 19 – 21  
19055 Schwerin  
Telefon: (0385) 588-0  
Telefax: (0385) 588-3452  
E-Mail: poststelle@jm.mv-regierung.de

## 1.4.2 Fachaufsichtsbehörde für die benannten Einrichtungen des Maßregelvollzuges ist das

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport  
Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstraße 124  
19055 Schwerin  
Telefon: (0385) 588-0  
Telefax: (0385) 588 9709  
E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de

## 2 Zuständigkeiten der Justizvollzugseinrichtungen

## 2.1 Vollzug von Untersuchungshaft

## 2.1.1 Untersuchungshaft an weiblichen und männlichen Untersuchungsgefangenen, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr vollendet hatten, wird in folgenden Justizvollzugsanstalten vollzogen:

Einzugsbereich	Männliche Personen	Weibliche Personen
Landgerichtsbezirk Stralsund	Justizvollzugsanstalt Stralsund	Justizvollzugsanstalt Bützow
Landgerichtsbezirk Rostock, Amtsgerichtsbezirk Wismar	Justizvollzugsanstalt Waldeck	
Amtsgerichtsbezirk Schwerin, Amtsgerichtsbezirk Ludwigslust	Justizvollzugsanstalt Bützow	
Landgerichtsbezirk Neubrandenburg	Justizvollzugsanstalt Neustrelitz	

## 2.1.2 Abweichend von Nummer 2.1.1 wird Untersuchungshaft an weiblichen Gefangenen, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für alle Landgerichtsbezirke in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz vollzogen.

## 2.1.3 Darüber hinaus wird die Untersuchungshaft an weiblichen und männlichen jungen Untersuchungsgefangenen, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die zum Zeitpunkt der Inhaftierung das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für alle Landgerichtsbezirke in der Jugendanstalt Neustrelitz, Teilanstalt der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz, vollzogen.

## 2.2 Abweichungen von der örtlichen Zuständigkeit bei Untersuchungshaft

Abweichungen von der örtlichen Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten aufgrund richterlicher Anordnung oder auf Anordnung der Justizvollzugsanstalt nach den Vorschriften des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.

## 2.3 Vollzug von Unterbringungsbefehlen nach § 275a Absatz 6 der Strafprozessordnung und der Sicherungshaft nach § 453c der Strafprozessordnung

Unterbringungsbefehle nach § 275a Absatz 6 der Strafprozessordnung und Sicherungshaft nach § 453c der Strafprozessordnung werden wie Untersuchungshaft vollzogen.

2.4 Vollzug von Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug

2.4.1 Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug an männlichen Verurteilten wird in folgenden Justizvollzugsanstalten vollzogen:

Einzugsbereich	Freiheitsstrafe	Justizvollzugsanstalt
Landgerichtsbezirk Stralsund	bis 3 Jahre	Justizvollzugsanstalt Stralsund
	über 3 Jahre, lebenslange Freiheitsstrafe	Justizvollzugsanstalt Bützow
Landgerichtsbezirk Neubrandenburg	bis 3 Jahre	Justizvollzugsanstalt Neustrelitz
	über 3 Jahre, lebenslange Freiheitsstrafe	Justizvollzugsanstalt Bützow
Landgerichtsbezirk Rostock, Amtsgerichtsbezirk Wismar	bis 4 Jahre	Justizvollzugsanstalt Waldeck
	über 4 Jahre, lebenslange Freiheitsstrafe	Justizvollzugsanstalt Bützow
Amtsgerichtsbezirke Schwerin, Ludwigslust	alle zeitigen Freiheitsstrafen, lebenslange Freiheitsstrafen	Justizvollzugsanstalt Bützow

2.4.2 Die Ladung von männlichen Verurteilten, die sich auf freiem Fuß befinden und gegen die eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken ist, erfolgt entsprechend folgenden Zuständigkeiten:

Einzugsbereich	Justizvollzugsanstalt
Landgerichtsbezirk Rostock, Landgerichtsbezirk Schwerin	Justizvollzugsanstalt Waldeck
Landgerichtsbezirk Neubrandenburg	Justizvollzugsanstalt Neustrelitz
Landgerichtsbezirk Stralsund	Justizvollzugsanstalt Stralsund

2.4.3 Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug an weiblichen Verurteilten wird in folgenden Justizvollzugsanstalten vollzogen:

- a) An Verurteilten bis zu einem Alter von 28 Jahren für alle Landgerichtsbezirke bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

Vorinhaftierungen	Freiheitsstrafe	Justizvollzugsanstalt
keine	bis 4 Jahre	Justizvollzugsanstalt Neustrelitz
Ja	bis 2 Jahre	

- b) Bei weiblichen Verurteilten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, erfolgt der Vollzug der Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe für alle Landgerichtsbezirke in der Justizvollzugsanstalt Bützow.

2.5 Vollzug von Jugendstrafe bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres im geschlossenen Vollzug

2.5.1 Der Vollzug von Jugendstrafe an männlichen und weiblichen Verurteilten bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres erfolgt für alle Landgerichtsbezirke in der Jugendanstalt Neustrelitz, Teilanstalt der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz.

2.5.2 Der Vollzug von Jugendstrafe an Gefangenen, die vom Jugendstrafvollzug ausgenommen sind (§ 89b Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes), erfolgt in der nach Nummer 2.4.1 und Nummer 2.4.3 zuständigen Justizvollzugsanstalt.

2.6 Vollzug von Freiheitsstrafe und Jugendstrafe im offenen Vollzug

2.6.1 Freiheitsstrafe und Jugendstrafe im offenen Vollzug an männlichen Verurteilten wird in folgenden Einrichtungen vollzogen:

Einzugsbereich	Freiheitsstrafe	Jugendstrafe
Landgerichtsbezirk Stralsund	Justizvollzugsanstalt Stralsund (Abteilung des offenen Vollzuges)	Justizvollzugsanstalt Neustrelitz (Abteilung des offenen Vollzuges)
Landgerichtsbezirk Neubrandenburg	Justizvollzugsanstalt Neustrelitz (Abteilung des offenen Vollzuges)	
Landgerichtsbezirke Rostock, Schwerin	Justizvollzugsanstalt Waldeck (Abteilung des offenen Vollzuges)	

2.6.2 Ersatzfreiheitsstrafe im offenen Vollzug an männlichen Verurteilten, bei der die Zuständigkeit gemäß 2.4.2 bei der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz liegt, wird in der Abteilung des offenen Vollzuges der Justizvollzugsanstalt Stralsund vollzogen.

2.6.3 Freiheitsstrafe im offenen Vollzug an weiblichen Verurteilten wird für alle Landgerichtsbezirke in der Abteilung des offenen Vollzuges der Justizvollzugsanstalt Stralsund vollzogen.

2.6.4 Die Feststellung der Eignung der Gefangenen für den offenen Vollzug trifft die Leitung der Justizvollzugsanstalt gemäß § 15 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern oder die Leitung der Jugendanstalt gemäß § 13 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

- 2.7 Vollzug von Sicherungsverwahrung
- 2.7.1 Der Vollzug von Sicherungsverwahrung an weiblichen und männlichen Verurteilten erfolgt für alle Landgerichtsbezirke in der Justizvollzugsanstalt Bützow.
- 2.7.2 Nach dem zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern geschlossenen Staatsvertrag über die Bildung eines Vollzugsverbundes in der Sicherungsverwahrung und dem hierzu geschlossenen Verwaltungsabkommen vom 13. März 2014 zur Gewährleistung einer differenzierten Behandlungsmöglichkeit durch Schwerpunktsetzung werden Sicherungsverwahrte mit primärer Gewaltproblematik, lebensältere Sicherungsverwahrte und solche mit kognitiven Einschränkungen in der Regel in der Einrichtung des Sicherungsverwahrungsvollzuges des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Bützow untergebracht. Sicherungsverwahrte mit primärer Sexualproblematik werden in der Regel in der Einrichtung des Sicherungsverwahrungsvollzuges des Landes Brandenburg auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel untergebracht. Die zuständige Aufsichtsbehörde des abgebenden Landes bestimmt im Einzelfall auf der Grundlage des Vorschlages der Gemeinsamen Fachkommission nach Artikel 3 des Staatsvertrages die zuständige Einrichtung des Sicherungsverwahrungsvollzuges.
- 2.8 Vollzug von Jugendarrest
- Der Vollzug von Jugendarrest an männlichen und weiblichen Personen erfolgt für alle Landgerichtsbezirke in der Jugendarrestanstalt Neustrelitz, Teilanstalt der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz.
- 2.9 Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft
- 2.9.1 Für den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft an erwachsenen männlichen und weiblichen Personen ab dem vollendeten 21. Lebensjahr gilt Nummer 2.1.1 entsprechend.
- 2.9.2 Der Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft an männlichen und weiblichen Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr erfolgt in der Jugendanstalt Neustrelitz, Teilanstalt der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz.
- 2.10 Vollzug von Auslieferungs- und Durchlieferungshaft
- 2.10.1 Der Vollzug von Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an erwachsenen männlichen und weiblichen Personen ab dem vollendeten 21. Lebensjahr erfolgt in der Justizvollzugsanstalt Bützow.
- 2.10.2 Der Vollzug von Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an männlichen und weiblichen Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr erfolgt in der Jugendanstalt Neustrelitz, Teilanstalt der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz.
- 2.11 Vollzug von Polizeigewahrsam nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz
- Für den Vollzug des Polizeigewahrsams nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz im Wege der Amtshilfe gelten die Bestimmungen der Nummer 2.9 entsprechend.
- 2.12 Vollzug von Strafarrest nach dem Wehrstrafgesetz, Freiheitsstrafe und Jugendarrest an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr
- 2.12.1 Strafarrest an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr wird von den Behörden der Bundeswehr vollzogen.
- 2.12.2 Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde wird auch Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten sowie Jugendarrest an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr von den Behörden der Bundeswehr wie Strafarrest vollzogen. Auf § 22 Absatz 3 der Strafvollstreckungsordnung wird hingewiesen.
- 2.12.3 Soweit Strafarrest nicht nach den Nummern 2.12.1 und 2.12.2 von einer Behörde der Bundeswehr vollzogen wird, wird er in der gemäß den Bestimmungen der Nummer 2.4.1 oder der Nummer 2.4.3 zuständigen Justizvollzugsanstalt vollzogen.
- 3 Besondere Zuständigkeiten der Justizvollzugseinrichtungen**
- 3.1 Vollzug von Freiheitsstrafe und Jugendstrafe in Unterbrechung der Untersuchungshaft
- In Fällen, in denen die Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen der Vollstreckung von Untersuchungshaft vorgeht (§ 116b Satz 2 der Strafprozessordnung) und deren Vollzugsdauer drei Monate nicht übersteigt, verbleiben die Verurteilten in der Anstalt, in der sie sich befinden. Bei längerer Vollzugsdauer sind sie in die gemäß den Nummern 2.4 und 2.5 zuständigen Anstalten einzuweisen.
- 3.2 Kranke und pflegebedürftige Inhaftierte
- Kranke, Pflegebedürftige und Gebrechliche, die auf eine stationäre medizinische Betreuung angewiesen sind und bei denen eine Unterbrechung der Inhaftierung nicht in Betracht kommt, können nur nach vorheriger Absprache mit der Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt Bützow in diese eingewiesen werden. Ausgenommen hiervon sind solche Personen, bei denen eine Krankenhausbehandlung medizinisch notwendig ist.
- 3.3 Übergabe- und Übernahmehörden für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten
- Die Zuständigkeiten der Justizvollzugsanstalten im Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach Kapitel C, Erster Teil – Zusammenstellung der Übergabe- und Übernahmehörden, Grenzorte und Justizvollzugsanstalten – der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten.

### 3.4 Mutter-Kind-Einrichtungen

Die Unterbringung von Müttern mit Kindern gemäß § 14 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und § 27 Absatz 1 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern erfolgt in der Mutter-Kind-Einrichtung der Abteilung des offenen Vollzuges der Justizvollzugsanstalt Stralsund und in der Mutter-Kind-Einrichtung der Jugendanstalt Neustrelitz, Teilanstalt der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz. In jeder Einrichtung sind Kapazitäten für zwei Mütter mit jeweils bis zu zwei Kindern vorhanden. Vor der Einweisung ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz zu beteiligen.

## 4 Zuständigkeiten der Einrichtungen des Maßregelvollzuges

### 4.1 Unterbringung von Patienten nach § 63 des Strafgesetzbuches

Die Unterbringung von Patienten nach § 63 des Strafgesetzbuches erfolgt für die Landgerichtsbezirke Neubrandenburg und Rostock im AMEOS Klinikum für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Ueckermünde und für die Landgerichtsbezirke Schwerin und Stralsund in der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Stralsund.

### 4.2 Unterbringung von Patienten nach § 64 des Strafgesetzbuches

Die Unterbringung von Patienten nach § 64 des Strafgesetzbuches erfolgt für alle Landgerichtsbezirke in der Klinik für Forensische Psychiatrie Rostock.

### 4.3 Unterbringung von Patienten nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes

Die Unterbringung von Patienten nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit den §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuches erfolgt für alle Landgerichtsbezirke in der Klinik für Forensische Psychiatrie Rostock.

### 4.4 Unterbringung von Patienten nach § 126a der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 63 des Strafgesetzbuches

Die Unterbringung von Patienten nach § 126a der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 63 des Strafgesetzbuches

erfolgt für die Landgerichtsbezirke Neubrandenburg und Rostock im AMEOS Klinikum für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Ueckermünde und für die Landgerichtsbezirke Schwerin und Stralsund in der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Stralsund.

### 4.5 Unterbringung von Patienten nach § 126a der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 64 des Strafgesetzbuches

Die Unterbringung von Patienten nach § 126a der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 64 des Strafgesetzbuches erfolgt für alle Landgerichtsbezirke in der Klinik für Forensische Psychiatrie Rostock.

### 4.6 Unterbringung nach § 463 der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 453c der Strafprozessordnung

Die Unterbringung nach § 463 der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 453c der Strafprozessordnung erfolgt in der gemäß den Bestimmungen der Nummern 4.1 bis 4.3 zuständigen Klinik.

### 4.7 Abweichungen

#### 4.7.1 Verlegungen in Abweichung der in Nummer 4 getroffenen Regelungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport.

#### 4.7.2 Patienten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die nach § 63 des Strafgesetzbuches eingewiesen werden und deren Entwicklungsstand dem eines Jugendlichen entspricht, können in der Jugendabteilung der Klinik für Forensische Psychiatrie Rostock nur aufgenommen werden, wenn die Klinikleitung ihrer Aufnahme zustimmt.

#### 4.7.3 Über die Unterbringung von Patienten aus anderen Bundesländern entscheidet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport im Einzelfall unter Berücksichtigung der in Nummer 4 getroffenen Regelungen.

## 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juni 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Vollstreckungsplan für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 23. September 2020 (AmtsBl. M-V S. 488) außer Kraft.